

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1906.

№ XXVII. Ministerial-Berordnung

vom 11. Juli 1906,

betreffend die Bekämpfung der Reblaus.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) sowie der vom Bundesrat dazu aufgestellten Ausführungsgrundsätze (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. März 1905 in Nr. 11 des Zentralblatts für das Deutsche Reich S. 52) und der auf Grund von § 13 Abs. 2 desselben Gesetzes erlassenen Anordnung des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1905, R.-G.-Bl. S. 690) verordnet, was folgt:

§ 1.

Für das Gebiet des Fürstentums wird hierdurch verboten, über die Grenzen des thüringischen Sauchengebiets, welchem es angehört, auszuführen:

- a) Reben oder Rebstücke mit Einschluß des trockenen Rebholzes, soweit dies nicht bereits durch § 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 untersagt ist, gebrauchte Rebspfähle, Rebbänder und Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost oder aus Rebplantagen entnommene Erde oder einzelne Bodenbestandteile;
- b) bewurzelte Pflanzen oder unterirdische Teile von Pflanzen, die im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind.

Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

Als in der Nähe von Reben gewachsen sind nicht anzusehen Pflanzen aus solchen Plantagen, die von Reben durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Metern getrennt sind.